

FAQ zum Betriebs- und Umbaukonzept Deckzentrum
nach § 45 Absatz 11a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:

1. Wer muss sich bis zum 9.2.24 gegenüber dem Veterinäramt schriftlich äußern?

Alle Sauenhalter, deren Haltung im Deckzentrum nicht den (neuen) rechtlichen Vorgaben entspricht, sind unabhängig von Ihrer Sauenanzahl verpflichtet, ihrer zuständigen Veterinärbehörde bis 9.2.24 mitzuteilen, ob (z.B. im Falle einer Betriebsaufgabe bis spätestens 9.02.2026) und wie sie die neuen Anforderungen für den Bereich des Deckzentrums umsetzen werden.

2. Welchen Vorteil habe ich, wenn ich mich äußere?

Nur Sauenhalter, die bis 9.2.24 eine Erklärung gegenüber ihrer zuständigen Veterinärbehörde abgeben, können weiterhin für die nächsten Jahre von der gesetzlichen Übergangsregelung Gebrauch machen.

3. Was passiert, wenn ich mich nicht äußere?

Wenn Sie bis 9.2.24 keine Erklärung gegenüber Ihrer zuständigen Veterinärbehörde abgeben, müssen Sie ohne weitere Übergangsfristen ab dem 10.2.24 die neuen gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

4. Woher kommen die neuen Auflagen für das Deckzentrum und die Pflicht zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung?

Beides geht auf die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung am 3. Juli 2020 zurück: <https://www.bayerischerbauernverband.de/presse/sehr-hoher-preis-fuer-rechtssicherheit-der-sauenhaltung-14112> Diese trat am 9.2.21 in Kraft.

Den Gesetzestext der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/> Die Verpflichtung zur Vorlage eines Betriebs- und Umbaukonzepts bis zum 9.2.2024 (drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung) finden Sie unter § 45 Absatz 11a. Die Pflicht zur Einreichung eines Konzeptes und ggf. des Bauantrags als „Zwischenschritte“ in der Übergangsregelung waren eine Kompromisslösung, um insgesamt längere Übergangsfristen in der Verordnung festzulegen.

5. Welche weiteren Bedingungen für die Nutzung der Übergangsfrist bestehen?

Um Kastenstände während der Übergangsfrist weiter nutzen zu können, hat der Gesetzgeber Bedingungen an die Ausgestaltung dieser gestellt: Schweine dürfen sich nicht daran verletzen können, müssen ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken können sowie die Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken können, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht. Weitere Hinweise dazu finden Sie im „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ unter <https://www.fli.de/index.php?id=496>, Download **Anlage E 1 Ausführungshinweise Schweine** Stand 05/2023, im PDF-Dokument Seite 24-26.

6. Welche neuen Anforderungen bestehen an das künftige Deckzentrum?

Eine wesentliche Veränderung entsteht durch das künftige Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen und Zuchtläufern im Deckzentrum. Eine Fixation („Einsperren“) ist künftig nur noch zur Besamung erlaubt. Die Sauen laufen daher grundsätzlich frei. Die neue Anforderung an den Platz (=„uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche“) sind mindestens 5 m² je Sau und Zuchtläufer. Von dieser Fläche sind neben Fress- und Aktivitätsbereich mindestens 1,3 m² Liegebereich pro Tier vorzusehen, für welchen spezielle Vorgaben gelten. Es müssen des Weiteren Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang bestehen. Die Fress-Liegebucht wird auf die Bodenfläche angerechnet, sofern sie dauerhaft zur Verfügung steht, gilt aber nicht als Rückzugsmöglichkeit. Diese Vorgaben (nicht abschließend!) gelten für Sauen nach dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung und für Zuchtläufer ab einer Woche vor der Besamung. Nach der Besamung gelten die Vorgaben für den Wartebereich/-stall. Die Vorgaben sind nachzulesen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unter <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/>.

Die jeweils zum Thema passenden Paragraphen finden Sie im Musterkonzept aufgeführt.

7. Bis wann müssen die neuen Anforderungen erfüllt sein?

Das Betriebs- und Umbaukonzept muss bis zum 9.2.24 eingereicht sein; bis zum 9.2.26 muss der Nachweis erbracht werden, dass der Bauantrag eingereicht ist - sofern ein Bauantrag für die Umgestaltung erforderlich ist. Bis zum 9.2.29 muss das Deckzentrum den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Nur in einzelnen Härtefällen erfolgt eine Fristverlängerung bis maximal zum 9.2.31.

8. Was sollte ich tun, wenn meine Sauenhaltung die neuen Anforderungen an das Deckzentrum bereits erfüllt?

Wenden Sie sich am besten bis 9.2.24 an Ihre zuständige Veterinärbehörde und informieren Sie sie darüber, um Rückfragen zu vermeiden. Das Musterformular sieht auch diese Möglichkeit vor (Name, Anschrift, VVO-Nummer, Frage 1&2 beantworten, Unterschrift).

9. Wo finde ich die Musterdokumente der Ausstiegserklärung bzw. des Betriebs- und Umbaukonzepts?

Die Musterdokumente stehen unter <https://www.bayerischerbauernverband.de/themen-erzeuger-vermarktung/tier/sauenhalter-zur-entscheidung-verpflichtet-deckzentrum-umbauen-oder> für Sie zum Download zur Verfügung.

10. Muss ich das Musterformular für das Betriebs- und Umbaukonzept verwenden?

Nein, Sie sind nicht zur Verwendung des Musterformulars verpflichtet. Beachten Sie aber bitte auch Frage 11 und 13.

11. Warum ist das Musterformular so detailreich und fragt alles so genau ab?

Das Musterformular ist als Hilfestellung für Sauenhalter und Berater gedacht. Es beinhaltet viele Punkte, die im Rahmen der Umgestaltung zu überlegen sind, denn die neuen Anforderungen müssen nicht nur baulich, sondern können teils auch über das Management erfüllt werden. Das Musterformular hilft Ihnen, wesentliche Punkte nicht zu übersehen und ein schlüssiges, nachvollziehbares Konzept zu erstellen. Zusätzlich enthält es Querverweise für die weitere Planung, wie z. B. einzuplanende Mindest-Buchtenlängen.

12. Muss ich im Musterformular Angaben zum Wartestall und Abferkelbereich machen?

Angaben zum Wartestall und zum Abferkelbereich sind notwendig, wenn Ihr Lösungsvorschlag sich auf diese beiden Funktionsbereiche auswirkt und Sie sie deshalb bei Ihrer Erklärung mit einbeziehen sollten. Beachten Sie, dass ab dem Zeitpunkt des Deckens die (geringeren) Haltungsbedingungen des Wartestalls erfüllt sein müssen und daher dieser Funktionsbereich sehr häufig ebenfalls verändert genutzt werden wird.

13. Welche Mindestangaben muss ein selbst erstelltes Betriebs- und Umbaukonzept enthalten?

Die Abgabe einer reinen Absichtserklärung („Ich werde umbauen“) reicht nicht aus, ebenso nicht die Übersendung eines Bauplans ohne weitere Erklärungen zum Betriebskonzept. Der Gesetzgeber fordert ein „Betriebs- und Umbaukonzept“, was bedeutet, dass Sie Ihren persönlichen Lösungsweg nachvollziehbar aufzeigen müssen. Die im Musterkonzept genannten Punkte können als Gedankenstütze dienen, um alle für die Plausibilität nötigen Angaben zu machen.

14. Wo bekomme ich Unterstützung bei der Erstellung des Betriebs- und Umbaukonzepts?

Da das Thema aktuell alle Sauenhalter betrifft, sind Ihre Berater (z. B. LKV-Ringberater und Schwerpunktberater Schwein an den Landwirtschaftsämtern) mit dem Thema vertraut. Bei Fragen dürfen Sie sich darüber hinaus gern telefonisch oder per eMail an die „Projektgruppe Zukunftsfähige Sauenhaltung“ am Bayerischen

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wenden, die die Veterinärverwaltung zu Ihrer Unterstützung eingerichtet hat: eMail: Projekt-Sauenhaltung@lgl.bayern.de bzw. Tel.: 09131/6808-5659.

15. Wie verbindlich ist das eingereichte Betriebs- und Umbaukonzept? Muss ich mich bei der Umsetzung an mein eigenes Konzept halten?

Ihr Konzept muss einen schlüssigen Lösungsansatz darstellen. Spätere Abweichungen sind möglich, so lange das gewünschte Ziel (der künftigen Gesetzeskonformität) erreicht wird.

16. Was ist zu tun, wenn ich eine Aufgabeerklärung abgegeben habe, mich aber umentscheide und die Sauenhaltung doch weiterführen möchte?

Reichen Sie in diesem Fall ein Betriebs- und Umbaukonzept bei Ihrem Veterinäramt nach. Bedenken Sie, dass die Fristen sich dadurch allerdings nicht verändern (siehe Frage 7) Das Musterdokument finden Sie hier:

<https://www.bayerischerbauernverband.de/themen-erzeugervermarktung/tier/sauenhalter-zur-entscheidung-verpflichtet-deckzentrum-umbauen-oder>

17. Was ist zu tun, wenn ich ein Betriebs- und Umbaukonzept eingereicht habe, aber doch aus der Sauenhaltung aussteigen werde?

Reichen Sie in diesem Fall die Aufgabeerklärung bei Ihrem Veterinäramt nach. Das Musterdokument finden Sie hier:

<https://www.bayerischerbauernverband.de/themen-erzeugervermarktung/tier/sauenhalter-zur-entscheidung-verpflichtet-deckzentrum-umbauen-oder>